

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 4/08 BH

L 16 KR 52/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 17 (24) KR 168/04 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2008 durch die Richter
Prof. Dr. S c h l e g e l - Vorsitzender - , Dr. K r e t s c h m e r und Dr. H a u c k
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. September 2007
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren, eine Implantatversorgung im Ober- und Unterkiefer zu erhalten, in den Vorinstanzen bis zum Landessozialgericht (LSG) ohne Erfolg geblieben (LSG-Urteil vom 6.9.2007).
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil, das ihr am 14.12.2007 zugestellt worden ist, durch ihren Prozessbevollmächtigten am 11.1.2008 Beschwerde eingelegt. Der Prozessbevollmächtigte hat das Mandat niedergelegt, ohne die Beschwerde zu begründen. Eine Vertretung durch andere Prozessbevollmächtigte ist nicht erfolgt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat auf den Antrag der Klägerin vom 11.2.2008 (Eingang 12.2.2008), Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren und "vorsorglich" die "Beschwerde-Einreichung über die Nichtzulassungsbeschwerde" zu verlängern, das PKH-Gesuch abgelehnt und die Beschwerde der Klägerin als unzulässig verworfen (Beschluss vom 6.3.2008). Mit ihren weiteren Eingaben, zuletzt vom 24.3.2008 (Eingang 26.3.2008), begehrt die Klägerin sinngemäß erneut Gewährung von PKH unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten und trägt vor, ihr Antrag vom 11./12.2.2008 auf Fristverlängerung sei nicht berücksichtigt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Es ist schon nicht ersichtlich, dass die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wie es die Gewährung von PKH voraussetzt (§ 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO; BSG, *Beschluss vom 6.3.2008 - B 1 KR 4/08 B*). Die Klägerin hat den inzwischen vorgelegten Vordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vollständig ausgefüllt.
- 4 Zudem fehlt es an einer hinreichenden Erfolgsaussicht für die eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde (zu dieser Voraussetzung der PKH-Gewährung vgl ebenfalls § 73a SGG iVm § 114 ZPO). Die von der Klägerin eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 14.2.2008 endenden Begründungsfrist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG; BSG, *Beschluss vom 6.3.2008 - B 1 KR 4/08 B*).
- 5 Die von der Klägerin "vorsorglich" beantragte "Verlängerung der Beschwerde-Einreichung" ist ohne Belang. Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist hätte nur ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter beantragen können (§ 166 SGG). Der Richterbrief vom 7.2.2008 hat die Klägerin hierüber und über den Fristablauf informiert. Unabhängig vom Fristverlänge-



rungsgesuch der Klägerin kann zwar grundsätzlich eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) in Betracht kommen, wenn ein Beteiligter infolge seiner Mittellosigkeit gehindert war, die von ihm eingelegte Beschwerde fristgerecht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten zu begründen. Das gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist nicht nur ein PKH-Antrag eingereicht wird, sondern auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl § 117 Abs 2 Satz 1 ZPO) auf dem gemäß § 117 Abs 4 ZPO vorgeschriebenen Vordruck (vgl hierzu BSG, Beschluss vom 6.3.2008 - B 1 KR 4/08 B; siehe bereits BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Das ist hier nicht geschehen.

- 6 Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine Wiedereinsetzung deshalb möglich ist, weil die Klägerin an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ohne Verschulden gehindert war (§ 67 SGG). Bereits die Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils hatte die Klägerin auf die rechtzeitige Einreichung eines PKH-Antrags sowie die dazu erforderliche Erklärung hingewiesen. Am 11.2.2008 war die Klägerin in der Lage, ein PKH-Gesuch und "vorsorglich" ihren Antrag auf "Verlängerung der Beschwerde-Einreichung" zu stellen. Kurz vor Fristablauf erhöhten sich zudem die Sorgfaltspflichten (BSG, Beschluss vom 2.2.2006 - B 9a V 46/05 B). Dass die Klägerin unter Beachtung ihrer prozessualen Sorgfaltspflichten unverschuldet gehindert gewesen ist, rechtzeitig den gemäß § 117 Abs 4 ZPO vorgeschriebenen Vordruck ausgefüllt vorzulegen, ist nach alledem nicht ersichtlich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)